

§38

Bestätigung der Bestellung

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat bei Entgegennahme der Bestellung diese entsprechend den Anforderungen zu bestätigen oder mit dem Absender einen anderen Zeitpunkt für die Transportdurchführung zu vereinbaren, wenn der Transport zum geforderten Zeitpunkt nicht möglich ist.

(2) Erfolgt bei schriftlichen Bestellungen nicht spätestens 16 Stunden vor dem geforderten Zeitpunkt der Bereitstellung des Gütertaxi eine Erklärung des Kraftverkehrsbetriebes, gilt die Bestellung des Gütertaxi als bestätigt.

§39

Preissanktionen und Gebühren aus Pflichtverletzungen

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Absender Preissanktionen zu zahlen, wenn er

- a) das Gütertaxi später als eine halbe Stunde nach dem vereinbarten Beginn der Inanspruchnahme bereitstellt
je Gütertaxi 10M
- b) das Gütertaxi nicht bereitstellt oder vom Frachtvertrag zurücktritt
je Gütertaxi 20M

(2) Der Absender hat dem Kraftverkehrsbetrieb Gebühren zu zahlen, wenn er

- a) die geforderte oder vereinbarte Dauer der Inanspruchnahme des Gütertaxi durch den verzögerten Beginn oder die Dauer der Be- und Entladung überschreitet
je Gütertaxi 10M

Die Berechnung entfällt, wenn die Überschreitung weniger als eine halbe Stunde beträgt.

- b) das Gütertaxi nicht rechtzeitig abbestellt oder das bereitgestellte Gütertaxi nicht in Anspruch nimmt oder vom Frachtvertrag zurücktritt
je Gütertaxi 20M

Die Zahlung des tariflichen Entgeltes für die An- und Abfahrt bleibt hiervon unberührt.

Dritter Abschnitt**Möbeltransport**

§40

Begriffsbestimmungen

(1) Möbeltransport liegt vor, wenn Kraftverkehrsbetriebe für Bürger

- a) Umzugsgüter,
Einrichtungen und Gegenstände des Haushalts
oder

- to) neue Möbel,
Erzeugnisse der Möbelindustrie, die der Einrichtung von Haushalten dienen (z. B. komplette Zimmereinrichtungen, Einzelmöbel, einschließlich zerlegte und paketierte Erzeugnisse), von Produktionsbetrieben oder Handlungseinrichtungen

mit Möbelspezialfahrzeugen transportieren und Lade- und Trageleistungen sowie andere mit der Vorbereitung und Beendigung des Möbeltransportes verbundene Nebenleistungen durchführen.

(2) Zum Möbeltransport zählen auch Trageumzüge; das sind Trageleistungen bei Umzügen ohne Bereitstellung von Straßenfahrzeugen.

(3) Werden bei der Durchführung von Möbeltransporten gemäß Abs. 1 der überwiegende Teil der Güter mit Möbelspe-

zialfahrzeugen und der andere Teil (z. B. Holz, Kohlen, Gartengeräte) mit Straßenfahrzeugen normaler Aufbauart transportiert, gilt dies ebenfalls als Möbeltransport.

(4) In dieser Anordnung gelten als

- a) Möbelspezialfahrzeuge
Straßenfahrzeuge, die mit massivem, innen allseitig gepolstertem Aufbau versehen und mit mindestens 20 Packdecken je Möbelwagenmeter ausgestattet sind;
- b) Möbelwagenmeter (Mm)
die Bemessungsgrundlage für den Umfang des Möbeltransportes; der Möbelwagenmeter entspricht 4,5 m³ und 0,5 t.

§41

Transport unter besonderen Bedingungen

(1) Möbeltransporte unter besonderen Bedingungen liegen vor allem vor, wenn

- a) die Länge und Beschaffenheit des Weges für die Trageleistung zum oder vom Möbelspezialfahrzeug besondere Schwierigkeiten verursachen oder einen unzumutbaren Aufwand erfordern,
- b) das Verbringen der Möbel in Gebäude durch die Beschaffenheit der zu benutzenden Treppen, Treppenflure und Aufzüge stark eingeschränkt ist,
- c) das Verbringen der Möbel in hochgelegene Stockwerke durch Funktionsunfähigkeit oder Fehlen von Aufzügen stark erschwert ist,
- d) die Bewegungsfreiheit innerhalb der Gebäude durch andere Gegenstände eingeschränkt ist,
- e) die Menge des sonstigen Umzugsgutes (z. B. Heizmaterial, Nutzholz) einen wesentlichen Anteil des gesamten Umzugsgutes ausmacht

(2) Bei Möbeltransporten gemäß Abs. 1 sind die Bürger im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, die die Durchführung des Möbeltransportes einschränkende Bedingungen zu beseitigen oder bei den Trageleistungen mitzuwirken. Der Kraftverkehrsbetrieb hat dabei dem Bürger Hinweise und Unterstützung zu geben.

§42

Bestellung und Abbestellung

(1) Der Absender hat den Möbeltransport spätestens 14 Kalendertage vor Beginn mündlich beim Kraftverkehrsbetrieb zu bestellen.

(2) Für Möbeltransporte wird der Abschluschein vom Kraftverkehrsbetrieb bei der Bestellung nach den Angaben des Absenders ausgefüllt. Der Absender hat alle zur Durchführung des Möbeltransportes erforderlichen Angaben zu machen, mindestens jedoch

- a) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Absenders, Beladestelle, ggf. Telefon-Nr.;
- to) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Betriebes oder Bürgers, bei dem das Gut abzuholen ist;
- c) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Empfängers, Entladestelle, ggf. Telefon-Nr.;
- d) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Zahlungspflichtigen;
- e) Datum und Uhrzeit der Bereitstellung des Möbelspezialfahrzeuges;
- f) Anzahl der benötigten Möbelwagenmeter;
- g) Bezeichnung der Güter, Angabe der Einzelstücke über 200 kg.

Ist der Absender nicht in der Lage, bei Umzugsguttransporten die benötigten Möbelwagenmeter anzugeben, erfolgt auf der Grundlage seiner Angaben über Art und Umfang der Umzugsgüter eine Schätzung der benötigten Möbelwagenmeter. In besonderen Fällen kann zwischen dem Absender und dem